

Dienstag den 2. August 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben den Freyherrn v. Laboriette, Oberlieutenant des 43. Linieninfanterie-Regiments Simschen, zu Allerhöchstdero wirklichen Kämmerer gnädigst zu ernennen geruhet.

Sr. k. k. apostol. Majestät haben dem in beiden Theilen von Galizien begüterten, und gewesenen Deputirten der Galizischen Nazion, Theophil Grafen von Zaluski, in Rücksicht seiner dem allerdurchlauchtigsten Kaiserhause stäts bezeugten Treue und Anhänglichkeit, die Würde eines kaiserl. königl. geheimen Rathes taxfrei zu verleihen geruhet.

Sr. Majestät der Kaiser von Rußland haben den Primarchirurgus an der zweiten chirurgischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien, Franz Rudtorfer, Doktor der Medizin und Chirurgie, Mitglied der Oesterreichisch-kaiserlich-Josephinischen Akademie ꝛc. zum auswärtigen Mitgliede der neuerrichteten medizinischen Gesellschaft zu Wilna zu ernennen geruhet.

Die k. k. hohe Landesstelle hat dem Inhaber einer Seiden-Zwilch- und

Fri-

Frisolet-Band-Fabrike allhier, Johann Heinrich Schnewlin von Bollschweil, in Anbetracht seiner sich um die Vervollkommung und bedeutenden Ausdehnung dieses Fabrikaturzweiges gesammelten Verdienste, das förmliche Landes-Fabriks-Befugniß, sammt allen damit verbundenen Begünstigungen verliehen, und ihm solches mittelst Dekrets der löbl. Stadt-Hauptmannschaft vom 26. Juny 1808 bekannt machen lassen.

Ausländische Begebenheiten.

Warschau.

Auszug aus dem Protokoll des ständischen Sekretariats.

In Unserm Palais zu Pilnitz den 20. May 1808.

Friedrich August von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc. Auf einer Vorstellung Unsers Justizministers haben Wir Nachstehendes festgesetzt und verordnen:

Art. 1. Sollen alle bisher nicht kundgemachten Urtheile der vorigen Regierung der Partheyen allsogleich kundgemacht werden.

Art. 2. Die nicht endlichen Urtheile der vorigen Regierung, werden bey der ihnen durch die Gerechtsame eben dieser Regierung gegebenen Kraft mit Freylassung der Berufung an die höhere Instanz belassen.

Art. 3. Die Endurtheile der vorigen Regierung, welche in Sachen gegen die Inwohner des Herzogthums Warschau vor dem 14. Jänner 1807. — Jene hingegen, welche in Bezug auf den Chelmer, Torner und Michalower Bezirk vor der Ratifizirung des Tilsiter Traktats, das ist, vor dem 12. July 1807 gefällt worden sind, haben die Kraft und den Erfolg, welche ihnen die Rechte eben dieser Regierung gegeben hat.

Art. 4. Die später gefällten Endurtheile, können binnen 3 Monaten nach Kundmachung dee gegenwärtigen Anordnung, oder falls sie ungeachtet der Vorschrift Art. 1. später kundgemacht würden, binnen eben dieser Zeitfrist nach der Kundmachung eingeklagt werden, widrigens erwachsen dieselben in Rechtskräften.

Art. 5. Jene Klagegegenstände, worüber die Endurtheile nach dem voranstehenden Artikel eingeklagt werden, müssen in eben derjenigen Instanz, in welcher das eingeklagte Urtheil gefällt worden ist, wiederholt, gerichtet werden.

Art. 6. Für die Urtheile in Zivil-Angelegenheiten der 1. und 2. Instanz wird das betreffende Departe-

ments-

mentsgericht, für jene, welche nach ihrem Gegenstand oder Natur der Sache zu Folge der neuen Organisirung der Abtheilung des Friedensgerichts unterliegen, das Friedensgericht, und für die Urtheile der 3. Instanz das Appellazionsgericht des Herzogthums Warschau gewiesen.

Für die Urtheile in Kriminalangelegenheiten der ersten Instanz wird das betreffende Kriminalgericht gewiesen, jene der zweiten Instanz hingegen, zur Bestimmung des Gerichts für selbe an das Kassazions-Gericht abgeschickt werden.

Die Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung und Einrückung derselben in das Journal der Rechte empfehlen Wir dem Justizminister Unsers Herzogthums Warschau.

Unterz. Friedrich August.

Dem Originale gleichlautend (L. S.)

Felix Lubieński
Justiz Minister.
Ludwig Osinski
General Secretair.

durch den König
Minister des ständischen Sekretariats.
Stanislaus Broza.

Italien.

Rom den 26. Juni. Hier ist folgender Französischer Tagsbefehl ergangen: „Ruhige Einwohner und Soldaten, von der Französischen Besatzung sind mit Steinen geworfen und verwundet worden. Dies ist wider alle gute Polizey, und es können daraus die nachtheiligsten Folgen entstehen. Das Werfen mit Steinen auf den Strassen ist also bey 5tägiger Einsperrung und einer Geldstrafe von 15 Paoli verboten. Hat der Uebertreter Jemand verwundet, so ist die Strafe doppelt, und er muß die Heilungskosten bezahlen. Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Die eine Hälfte der Strafe gehört dem Angeber, die andere den Spitälern."

Florenz den 1. Juli. In der hiesigen Zeitung liest man ein Zirkularschreiben unserer Landesregierung an sämmtliche Bischöfe von Toskana, worin es heißt: „Mit grossem Mißvergnügen vernimmt man aus allen Gegenden von Toskana, daß die Geistlichkeit die Aufhebung der Klöster als eine Zerstörung der Religion ansieht, und sich alle Mühe giebt, die Einwohner von dem Ankauf ihrer Güter abzuhalten. Jeder vernünftige Mensch muß aber einsehen, daß die katholische Religion, die von der Regierung geschützt wird, weil sie sich selbst zu derselben bekennt, mit Länderbesitzungen nichts gemein hat. Indessen läßt sich doch der grosse Haufen, der immer mehr am Aeussern, als an dem wahren Geist der Religion hängt, durch ein solches Vorgeben täuschen, und murrt gegen die weisen Maßregeln

gen der Regierung. Daraus entstehen aber unzählige Nachtheile, die selbst der öffentlichen Ruhe gefährlich werden könnten. Nach den unabänderlichen Grundsätzen der Regierung können die Klöster nicht weiter im Besitz ihrer Ländereyen bleiben: fehlt es diesen an Käufern, so laufen sie selbst Gefahr, ihren Unterhalt zu verlieren. Die gutgesinnten Bischöfe werden demnach aufgefordert, den Seelsorgern ihrer Kirchsprengel die heilsamen Absichten der Regierung begreiflich zu machen, und sie vor den schädlichen Folgen, die aus ihrem Benehmen nothwendigerweise entstehen müßten, nachdrücklich zu warnen."

Frankreich.

Paris den 24. Juny.

Wenn bisher ein Französischer Kaper Prisen mit solchen Gütern und Waaren nahm, deren Einfuhr in Frankreich verbothen ist, so mußte er sie außer Landes zu verkaufen suchen. Die Ausrüster von Kapern hatten schon lange bey der Regierung dagegen supplizirt, endlich ist ihr Wille erfüllt, und am 24. Juni ein kaiserliches Dekret erlassen worden, nach welchem alle Prisengüter, bloß baumwollene Waaren ausgenommen, gegen Erlegung einiger Mauthabgaben, in Frankreich selbst angekauft und verbraucht werden dürfen. Die Kaperey kann jetzt also mit mehr Erfolg, und Nutzen betrieben werden.

Spanien.

Aus Spanien erhält man vom 11. July folgende Nachrichten, welche hoffen lassen, daß in den nördlichen Provinzen dieses Königreichs die Ruhe im Kurzen wieder hergestellt seyn wird. Die vereinten Bemühungen der Französischen Truppen unter Kommando der Marschälle Moncey und Bessieres, die dort allenthalben in Thätigkeit sind, und die Verbindungen mehrerer bedeutender Personen, die der neuen Regierung ergeben, und zum Theil selbst Mitglieder der Bayonner-Junta sind, in den unruhigen Provinzen, tragen das Meiste zur Rückkehr der Ordnung bey.

Vereinigte Nordamerikanische Staaten.

Eine Neuyorker Zeitung enthält Folgendes: „Durch das Schiff Thames von Batavia erfahren wir, daß die Eskadre von Sic Esward Pellew, die aus 2 Linienschiffen, 3 Fregatten und 2 Brigas, und 1200 Mann Truppen am Bord besteht, in dem Hafen von Ontrust vor Anker kam, und denselben in Besitz nahm. Zwei Holländische Linienschiffe und ein Ostindienfahrer fielen den Engländern in die Hände."

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 62.

Avertissemente.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird die abwesende Frau Antonina Pulawska mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich zur Behebung des im hiesigen Gerichts-Deposito haftenden, von den durch sie in den Gütern Grabow zurückgelassenen, dann im Deposito der Kozienizer Jurisdiction aufbewahrten, und endlich auf hiesige Verordnung durch den Kämmerer Mirecki mittelst öffentlicher Lizitazion veräußerten Mobilien gelösten Betrags pr. 217 flr. 13 kr. bei diesen k. k. Landrechten melde.

Uebrigens wird sie verständiget, daß ihr der Advokat Urbanski zum Vertreter ernannt worden, der über ihre Gerechtsame wache.

Krakau den 4. July 1803.

Joseph von Nikorowicz.

V. Lichocki.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz. 2

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem abwesenden Hr. Thomas Goranski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Ignatz Graf Komorowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Kapital-Summe pr. 3908 Dukaten im holländischen Golde sammt Interessen — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm, Herrn Thomas Goranski, der hiesige Rechtsfreund Joseph Wolczynski auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist: am 2. November 1803 um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftmäßig jener Rechtsmittel bediene, die

er zur eigenen Vertheidigung die schicklichsten erachtet: widrigen Falls würde er alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 18. Juli 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamilker.

Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Kundmachung.

Von der k. k. gal. Bancal-Administration ist wider den Preußischen Juden Moyses Itzig unterm 22. Aug. 1807 Zahl 8525 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Nachdem derselbe vermöge der bei dem Zollamte Krzemien und sodann nachträglich bey Przewoz nurski verhandelten und von dem Terespoler als auch Kozienicer Inspektoratamte unterm 5. cur. anher vorgelegten Akten mit 1 Faß pr. 2 Eymer Branntwein und 2 Metzen Haber in der wirklichen Ausschwärzung durch den Zollbereiter Adam Jägern betreten worden. So werden besagten Feilschaften im Verkaufswerthe pr. 43 flr. sammt der nach der gerichtlichen Schätzung ausfallenden Nebenstrafe pr. 34 flr. in Folge der 86 und 102. Zollpatents §. wider denselben um so mehr in Verfall gesprochen, weil dessen Vorgeben, daß die angehaltenen Feilschaften denen flüchtig gewordenen zwey preußischen Juden Namens Binkos und Jakiel gehören sollen, nicht erwiesen ist. Uebrigens wird demselben freygestellt, wider diesen Spruch binnen 12 Wochen vom Tage des Erhalts im Wege der Gnade oder Rechts oder aber in beiden zugleich rekurriren zu mögen.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmässig einberaumten Mittel 3 Monate mit dem Beisatze hiermit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 3

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Haupkstadt Krakau wird anmit bekannt gemacht, daß in die von der hierortigen löblichen k. k. Bankal-, Taback- und Cammeral-Siegelgefälls-Administrazion unterm 31. May l. J. Zahl 1982 angesuchten Amortasation nachbenannter dortämtlicher, in Verlust gerathenen Kassen-Scheine, als

Nr. 3. Vom November 1800 für Rechnung der Lemberger Gefälls-Kasse, und zu Gunsten des dortigen General-Commando pr. 11 flr. 9 kr.

Nr. 277. Vom Jahre 1803 für Rechnung des Tarnover Gefälls-Magazins, und zu Gunsten des Proszowicer Gefälls Großtrafficanten Czarkowski pr. 9 flr. 27 kr.

Nr. 319. Vom Jahre 1803 für Rechnung des Tarnower Gefälls-Magazins, und zu Gunsten des Gefälls Revisors Suruwka pr. 1 flr. 45 kr.

Nr. 272 Vom Jahre 1805. für Rechnung der Lemberger Gefälls-Casse, und zu Gunsten der Winicker Gefälls-Fabrique pr. 2 flr. 33 kr.

Nr. 62. Vom Jahr 1805. für Rechnung

nung der Wiener Gefälls-Casse über dahin übermachte Taxen pr. 70 flr 50kr. von Seiten dieses Magistrats gewilligt worden sey.

Es werden diesemnach alle diejenigen, welche die angeführten Casse-Scheine in Händen, oder auf solch einem wie immer Namen habenden Anspruch haben, anmit aufgefordert, binnen einem Jahre ihr diesfälliges Recht um so gewisser bei diesem Magistrate zu erweisen, als im Widrigen auf selbe keine Rücksicht genommen, sondern nach verstrichener Amortisationsfrist die gedachten Cassen-Scheine als ungültig erklärt werden würden.

Mal. Bartsch.

Krzyzanowski.

Leb. Kawski.

Aus dem Rathschluß der k. k. Haupt-Stadt Krakau den 9 Juny 1808.

Plinta. 1

Kundmachung.

Da die Zarnowiecer Städtische Propination bey der am 23. Juni d. J. abgehaltenen Lizitazion nicht an Mann gebracht worden, so wird ein neuer Lizitazionstermin auf 30. August l. J. hiemit ausgeschrieben, obengesagte Propination wird auf ein Jahr vom 1. November bis letzten October verpachtet werden. Der Fiskalpreis von 1501 flr.

Pachtlustige haben sich am obigen Tage früh um 9 Uhr in dem Zarnowicer Bezirks-Commissariat einzufinden, bey der Lizitazions-Kommission den 10. Theil des prætii fisci als Vadium zu erlegen, wo ihnen auch die weitern Pachtbedingnisse werden eröffnet werden. —

Krakau den 8. July 1808. 1

Lizitationsankündigung.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die grosse städtische Hutwaide zu Proszowice, welche zur Zeit der dort abgehaltenen Lizitazion der übrigen Stadtrealitäten und Gefälle, unverpachtet geblieben, nun zum zweiten Male licitando an dem Meistbiethenden auf 6 nacheinanderfolgende Jahre in Pacht verlassen werden solle. Der dermalige jährliche Pachtpreis pr. 623 flr. 30 kr. wird als Fiskalpreis angenommen.

Pachtlustige haben sich am 12. August l. J. im Orte Proszowice Vormittag um 9 Uhr in der Stadtkanzley einzufinden, und sich mit dem 10 procentigen Vadium zu versehen. 1

Nachricht.

vom k. k. gal. Landes-Gubernium.

Nach einer von der höchsten Hofkanzley unterm 25. v. M. gemachten Eröffnung sind durch die k. k. Gesandschaft zu Paris, und die geheime Hof- und Staatskanzley, zwey Todtenscheine in Ansehung zweyer in den österreichischen Staaten gebürtigen Individuen, nämlich Johann Burchetti aus Arzigna, und Jakob Barozzy aus Negolitz gebürtig, welche beide in Militärspitälern des Königreichs Italien, und zwar ersterer zu Longone, letzterer zu Porto Ferrajo gestorben sind, in der Absicht dahin

hin gelangt, um selbe den Verwandten jener Individuen zuzustellen.

Die Verwandten dieser beyden Verstorbenen, oder diejenigen, denen sonst daran gelegen ist, haben sich demnach wegen Ueberei[n]kommen eines oder des andern dieser Todtenscheine gehörig, bey der k. k. galizischen Landesstelle zu melden.

Lemberg den 17. Juny 1808. 1

Nachricht.

von dem k. k. Landes-Gubernium.

Zur Besetzung der, mit dem Gehalte jährl. 400 flr. verbundenen in dem älteren Theil Galiziens erledigten Bialer Syndikatsstelle wird der Konkurs auf den 1. Aug. l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben: daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Wohlfähigkeitsdekreten ex utraque linea, dann den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche, noch vor Ausgang des obigen Termins bey dem Myslenicer k. Kreisamte einzubringen haben.

Lemberg am 20. Juny 1808. 1

Nachricht.

vom k. k. gal. Landes-Gubernium.

Zur Besetzung der mit einem Gehalte jährlich 400 flr. erledigten Grybower städtischen Syndikatsstelle, wird der Konkurs bis zum 15. Sept. l. J. mit dem Beysatze ausgeschrieben: daß die Kompetenten ihre mit Wohlfähigkeitsdekreten aus beiden Linien, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist, beim Sandecer königl. Kreisamt anzubringen haben.

Lemberg am 15. July 1808. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 20. Juli.

Der Hr. Thomas v. Bialobrziski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91, kömmt vom Lande.

Der Negoziant Hr. Joseph Gottlieb, wohnt in Stradam Nr. 14. kömmt von Lemberg.

Der Graf Hr. Hiazinth Jesierski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 452. kömmt von Lemberg.

Der Hr. Hiazinth v. Potkanski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kömmt vom Lande.

Der Graf Hr. Michael v. Kornupko mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 2. Juli.

Dem Kanzleydiener Jakob Bindronski s. T. Anna 4 Tage alt, an Schwäche, in der Stadt Nr. 628.

Am 4. Juli.

Dem Kaufmann Hr. Nepomuk Tomaschkiewitz s. S. Theophil 6 Monat alt an Konvulsion in der Stadt Nr. 234.

Dem Tagelöhner Andreas Chlonionik s. T. Mariane 3 Tage alt, an Schwäche, in Kleparz Nr. 279.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.